

Alle Änderungen an den allgemeinen Versicherungsbedingungen auf einen Blick.

Heilungskostenversicherung bei Unfall

Für die Einzelheiten des Angebotes sind die entsprechenden allgemeinen Versicherungsbedingungen nach VVG sowie das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) massgebend. Die vollumfänglichen allgemeinen Versicherungsbedingungen der „Heilungskostenversicherung bei Unfall“ finden Sie unter den Downloads auf unserer Website: css.ch/avb

	Bisher	Neu ab 01.01.2023
Artikel 18.1	Der Vertrag ist für die in der Police genannte Dauer abgeschlossen und verlängert sich danach jeweils um 1 Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner spätestens 3 Monate vor Vertragsablauf eine Kündigung erhalten hat.	Die Vertragsdauer ist auf der Police aufgeführt. Die Versicherung verlängert sich danach stillschweigend um ein Jahr.
Artikel 18.2	Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.	Der Versicherungsnehmer hat das Recht, den Vertrag, auch wenn dieser für eine längere Dauer vereinbart wurde, mit Wirkung auf das Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Versicherungsjahres unter Berücksichtigung einer 3-monatigen Kündigungsfrist per Ablaufdatum in Schriftform zu kündigen. Die CSS hat bei Vertragsablauf kein Kündigungsrecht.
Artikel 18.3	Die versicherte Person und der Versicherer können sodann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne von Art. 35b VVG kündigen.	Der Versicherungsnehmer und die CSS können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne von Art. 35b VVG kündigen.
Artikel 18.4	Kündigung im Schadenfall	Kündigung im Leistungsfall
Artikel 18.4 a)	Nach dem Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadenfalles kann der Versicherer spätestens bei Auszahlung der Entschädigung und der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat, den Vertrag schriftlich kündigen. Die Kündigung muss innert dieser Frist bei dem Versicherer eingetroffen sein.	Im Leistungsfall, für den die CSS Leistungen erbringt, kann der Versicherungsnehmer spätestens innert 14 Tagen, nachdem er von der letzten Auszahlung Kenntnis erhalten hat, den Vertrag in Schriftform kündigen.
Artikel 18.4 b) Keine Änderung	<i>Kündigt der Versicherungsnehmer, erlischt die Versicherungsdeckung mit dem Eintreffen der Kündigung beim Versicherer.</i>	<i>Kündigt der Versicherungsnehmer, erlischt die Versicherungsdeckung mit dem Eintreffen der Kündigung beim Versicherer.</i>
Artikel 18.4 c)	Kündigt der Versicherer, erlischt die Versicherungsdeckung 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.	Die CSS hat im Leistungsfall kein Kündigungsrecht.